

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 402/2020 öffentlich			
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser AbtL: Herr Pesch Verfasser/in: Frau Kohls		Mitzeichnungen			
		Stadtwerke			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					14.12.2020

TOP	Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Bergheim (Abfallentsorgungssatzung)
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Bergheim (Abfallentsorgungssatzung).

Der Satzungstext ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Anpassung des Ortsrechtes an das aktuelle Abfallwirtschaftskonzept (AWK 2018) des Rhein-Erft-Kreises und an die aktuelle Muster-Abfallentsorgungssatzung (Stand: 26.10.2018) des Städte- und Gemeindebundes NRW.

2. Sachverhalt

Aufgrund geänderter Vorgaben im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Landesabfallgesetz (LAbfGNW) hat der Rhein-Erft-Kreis seine Abfallentsorgung und -behandlung mit einer vorgeschalteten Vergärung vor der Kompostierung ausgeschrieben, die ab dem 01.01.2021 von allen Kommunen des Rhein-Erft-Kreises genutzt werden soll. Dadurch ist gewährleistet, dass über die Biotonne alle biologisch abbaubaren Stoffe – also auch Speisereste – erfasst und verarbeitet werden können. Das Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Erft-Kreises wurde nach den Vorgaben des LAbfGNW entsprechend 2018 aktualisiert.

Das Verpackungsgesetz löste zum 01.01.2019 die Verpackungsverordnung ab und schreibt vor, dass die Dualen Systeme und die Kommunen neue Abstimmungsvereinbarungen treffen müssen.

Beide geänderten, rechtlichen Vorgaben bedingen eine Änderung der Abfallentsorgungssatzung.

Beigefügt ist die Anlage 1, die eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Fassung der betreffenden Paragraphen der Abfallentsorgungssatzung aufzeigt. Als Anlage 2 ist die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Kreisstadt Bergheim beigefügt.

Inhaltliche Änderungen werden nachfolgend erläutert:

Zu § 2 Absatz 2 Buchstabe b) - Einsammeln und Befördern von Bioabfall

Ab 2021 werden nach den Vorgaben des Rhein-Erft-Kreises in allen Kommunen über die Biotonne auch Speisereste erfasst, da ab diesem Zeitpunkt der Kompostierungsanlage eine Vergärungsanlage vorgeschaltet ist. Deshalb werden die Worte „ungekochte pflanzliche“ sowie der Satz „Gekochte Speiseabfälle dürfen nicht über das Biomüllgefäß entsorgt werden; sie können über das Restmüllgefäß entsorgt werden.“ gelöscht.

Das Einbringen von Knochen, Haaren, Federn, Asche, Exkrementen oder Kleintierstreu wird aus hygienischen Gründen und der Gefahr von Schadstoffeinträgen in der Kompostierungsanlage abgelehnt.

Zu § 2 Absatz 3 - Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen

Die Neufassung in Absatz 3 entspricht dem Text der Muster-Abfallentsorgungssatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Da das rein privatwirtschaftliche Duale System kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungsreinrichtung der Gemeinde ist, müssen hier keine weiteren, detaillierten Regelungen getroffen werden. Auch im neuen Verpackungsgesetz (VerpackG) sind die Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Erfassung, Sortierung und Verwertung gebrauchter Einweg-Verpackungen nicht zuständig, sondern es wird das seit dem Jahr 1991 privatwirtschaftlich organisierte Erfassungssystem fortgeführt.

Zu § 6 Absatz 4 entfällt - Anschluss- und Benutzungszwang

Der Absatz 4 bestehend aus den Sätzen „Eine flächendeckende Bioabfallerfassung für den Bereich der Stadt wird angeboten. Ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne findet nicht statt.“ entfällt, da der Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung bereits in Absatz 1 geregelt ist.

Zu § 13 Absatz 4 Buchstabe c) - Benutzung der Abfallbehälter

Der Satzteil „wenn dieser auf dem Grundstück zur Verfügung steht“ kann entfallen, da die Regelung zum Anschluss- und Benutzungszwang mit § 6 Absatz 1 besteht.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Ifd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die entstehenden Kosten werden über den Gebührenhaushalt „Abfallentsorgung“ abgewickelt.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt